EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 19. September 1995 (06.10)
(OR. fr)

9815/95

LIMITE

ENFOCUSTOM 33

BERATUNGSERGEBNISSE
der Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen"

vom 12. September 1995

Nr. Vordokument:	8716/95 ENFOCUSTOM 28 9152/95 ENFOCUSTOM 29 7256/2/95 ENFOCUSTOM 16 REV 2 9248/95 JUR 201 CK4 35
Betr.:	Entwurf eines Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen

Die Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" hat in ihrer Sitzung vom 12. September 1995 den eingangs genannten Vorschlag weitergeprüft.

Der aus den Beratungen hervorgegangene Wortlaut ist nachstehend wiedergegeben. Die Bemerkungen der Delegationen sind in Fußnoten zusammengefaßt.

DRAFT AGREEMENT ON MUTUAL ASSISTANCE BETWEEN CUSTOMS ADMINISTRATIONS (NAPLES II)

RECHTSAKT DES RATES

vom

über die Fertigstellung des Übereinkommens
über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten für die Erreichung der Ziele der Union die Zusammenarbeit im Zollwesen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten, die unter die in Titel VI des Vertrags vorgesehene Zusammenarbeit fällt -

BESCHLIESST, daß das Übereinkommen, das am heutigen Tage von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wurde, in der im Anhang enthaltenen Fassung fertiggestellt ist,

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ÜBEREINKOMMEN
AUFGRUND VON ARTIKEL K.3
DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION
ÜBER GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG DER ZOLLVERWALTUNGEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS, Mitgliedstaaten der Europäischen Union -

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom

EINGEDENK der Notwendigkeit, die Verpflichtungen auszuweiten, die im Rahmen des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen eingegangenen wurden,

IN DER ERWÄGUNG, daß es die Aufgabe der Zollverwaltungen und anderer zuständiger Verwaltungen ist, an den Außengrenzen der Gemeinschaft und innerhalb ihres Gebiets nicht nur Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch Verstöße gegen einzelstaatliche und insbesondere die gemäß den Artikeln 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu bekämpfen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit durch den zunehmenden illegalen Handel jeglicher Art ernsthaft bedroht sind,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden muß, indem Verfahren festgelegt werden, die den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten - den Austausch von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten über illegale Handelsvorgänge mit Hilfe neuer Datenmanagement- und -übertragungstechnologien ermöglichen,

EINGEDENK dessen, daß die Zollverwaltungen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl gemeinschaftseigene als auch gemeinschaftsfremde Bestimmungen anzuwenden haben und daß daher selbstverständlich sichergestellt werden muß, daß sich die Bestimmungen über gegenseitige Unterstützung und administrative Zusammenarbeit in beiden Bereichen möglichst parallel entwickeln -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(Anwendungsbereich)

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten sich über ihre Zollverwaltungen gegenseitige Amtshilfe, insbesondere

- um Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollvorschriften zu verhindern und zu ermitteln und

- um Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften zu verfolgen und zu ahnden. (1)

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechtshilfe durch die Justizbehörden in Strafsachen.

(1) Der Vertreter der Kommission schlug vor, für Absatz 1 folgende Fassung vorzusehen:
"Die Mitgliedstaaten leisten sich über ihre Zollverwaltungen gegenseitige Amtshilfe, insbesondere um Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Zollregelungen zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen.
Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe nach Maßgabe der Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhinderung, Ermittlung oder Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die gemeinschaftliche Zollregelung, die von einer Zollbehörde auf Ersuchen oder unmittelbare Verantwortung einer Justizbehörde vorgenommen werden." (siehe Dok. 7851/95 ENFOCUSTOM 22)
Die meisten Delegationen erklärten, daß sie den im oberen Teil der Seite aufgeführten Text vorziehen würden. Zwei Delegationen (IRL/NL) behielten sich ihre Stellungnahme vor.

Artikel 2

(Begriffsbestimmungen)

1. "Nationale Zollvorschriften": alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Vertragsstaates, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Vertragsstaates teilweise oder ganz zuständig ist, betreffend

   - den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36 und 223 des EGV unterliegen;

   - den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Eigentum oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar im grenzüberschreitenden illegalen Handel zustande gekommen sind oder verwendet werden; (1)

   - die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern;

(1) Prüfungsvorbehalte der dänischen, der griechischen und der österreichischen Delegation.

Artikel 2 (Fortsetzung)

2. "EG-Zollvorschriften": die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und die Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie - im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des EG-Vertrags haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, sowie die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen und der indirekten Steuern;

3. "Amtshilfe": jede Unterstützungshandlung, die sich die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung dieses Übereinkommens gewähren;

4. "ersuchende Behörde": die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, die ein Amtshilfeersuchen stellt;

5. "ersuchte Behörde": die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;

6. "Zollverwaltungen": die Zollbehörden sowie andere Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung bestimmter Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig sind; [1]

7. "personenbezogene Daten": jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; [2]

8. "grenzüberschreitende Zusammenarbeit": Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen über die Land-, See- und Luftgrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus. [3]

(1) Prüfungsvorbehalt der dänischen und der griechischen Delegation.
(2) Vorbehalt der portugiesischen Delegation.
(3) Vorschlag der griechischen Delegation.

Artikel 3

(Verhältnis zur Rechtshilfe der Justizbehörden)

Unbeschadet der nach nationalem Recht und internationalen Übereinkünften geltenden Regelungen über die Rechtshilfe der Justizbehörden in Strafsachen schließt dieses Übereinkommen die Amtshilfe im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollvorschriften und EG-Zollvorschriften ein, soweit die ersuchende Behörde für diese Ermittlungen aufgrund der nationalen Bestimmungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat zuständig ist. [1]

Artikel 4

(Zentrale Koordinierungsstellen)

(1) Die Mitgliedstaaten benennen in ihren Zollverwaltungen eine zentrale Dienststelle (Koordinierungsstelle). Diese ist unbeschadet des Absatzes 2 dafür zuständig, alle Anträge auf gegenseitige Amtshilfe entgegenzunehmen und die Koordinierung der gegenseitigen Amtshilfe sicherzustellen. Sie ist auch zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die an einer Unterstützungsmaßnahme in Anwendung dieses Übereinkommens beteiligt sind. Die Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten halten insbesondere in den Fällen des Titels IV den erforderlichen unmittelbaren Kontakt untereinander.

(2) Die Tätigkeit der zentralen Koordinierungsstellen schließt - insbesondere in dringlichen Fällen - die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den anderen Dienststellen der Zollbehörden der Mitgliedstaaten nicht aus. Aus Gründen der Effizienz und der Kohärenz werden die zentralen Koordinierungsstellen von allen Maßnahmen dieser unmittelbaren Zusammenarbeit unterrichtet.

(3) Ist die Zollverwaltung für die Bearbeitung eines Ersuchens ganz oder teilweise nicht zuständig, so leitet die zentrale Koordinierungsstelle das Ersuchen an die zuständige nationale Behörde weiter und unterrichtet die ersuchende Behörde hiervon.

(4) Kann dem Ersuchen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden, gibt die Koordinierungsstelle das Ersuchen mit einer Begründung, aus der die Hinderungsgründe hervorgehen, an die ersuchende Behörde zurück.

(1) Prüfungsvorbehalt der niederländischen Delegation.

Artikel 4 a

(Verbindungsbeamte)

(1) Die Mitgliedstaaten können untereinander Absprachen über den befristeten oder unbefristeten Austausch von Verbindungsbeamten treffen.

(2) Die Verbindungsbeamten haben keine Eingriffsbefugnisse im Gastland.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten können die Verbindungsbeamten mit Zustimmung oder auf Antrag der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates insbesondere die Aufgabe haben,

a) den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und zu beschleunigen;

b) Ermittlungen zu unterstützen, die Bezüge zu ihrem Heimatstaat oder zu dem Mitgliedstaat, den sie vertreten haben;

c) sich an der Erledigung von Amtshilfeersuchen zu beteiligen;

[d) das Gastland bei der Vorbereitung und Durchführung von grenzüberschreitenden Operationen zu beraten und zu unterstützen;] (1)

e) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einvernehmlich festlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können Mandat und Einsatzstelle der Verbindungsbeamten auf bilateraler oder multilateraler Grundlage festlegen. Die Verbindungsbeamten können auch die Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vertreten.

(1) Dieser Punkt wird im Lichte der Lösung, die für den Titel IV (Artikel 17 und folgende) vorgesehen wird, erneut geprüft.

Artikel 4 b

(Ausweispflicht)

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Übereinkommens müssen Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich zur Ausübung der Rechte aus diesem Übereinkommen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

TITEL II

Amtshilfe auf Antrag

Artikel 5

(Grundsätze)

(1) Bei der nach diesem Abschnitt zu gewährenden Amtshilfe verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde. Sie schöpft dazu alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Befugnisse zur Beantwortung des Ersuchens aus.

(2) Die ersuchte Behörde dehnt ihre Amtshilfe auf alle Umstände der Zuwiderhandlung aus, die in einem erkennbaren Sachzusammenhang mit dem Gegenstand des Amtshilfeersuchens stehen, ohne daß es eines ergänzenden Ersuchens bedarf. In Zweifelsfällen nimmt die ersuchte Behörde zunächst Kontakt mit der ersuchenden Behörde auf.

Artikel 6

(Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen)

(1) Amtshilfeersuchen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen, und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
b) Maßnahme, um die ersucht wird;
c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 12.

Artikel 6 (Fortsetzung)

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) In dringenden Fällen sind mündliche Ersuchen zulässig, die jedoch möglichst bald schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(5) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann die ersuchte Behörde dessen Berichtigung oder Ergänzung verlangen; die zur Erledigung des Ersuchens notwendigen Maßnahmen können jedoch angeordnet werden.

Artikel 7

(Auskunftsersuchen)

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, Zuwiderhandlungen gegen nationale und EG-Zollvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen.

(2) Der Erteilung der Auskünfte sind Berichte und andere Schriftstücke oder beglaubigte Kopien oder Auszüge davon beizufügen, die der erteilten Auskunft zugrundeliegen und der ersuchten Behörde zur Verfügung stehen oder die zur Erledigung des Auskunftsersuchens gefertigt oder sichergestellt wurden.

(3) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde befugte Bedienstete in den Ämtern des ersuchten Mitgliedstaates nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte im Sinne des Absatzes 1 einholen. Dies betrifft alle Informationen, die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien dieser Unterlagen anzufertigen.

Artikel 8

(Überwachungsersuchen)

Auf Antrag der ersuchenden Behörde führt die ersuchte Behörde im Falle von Personen, bei denen der begründete Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie gegen nationale Zollvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder gegen EG-Zollvorschriften verstoßen haben oder einen solchen Verstoß begehen oder planen, im Rahmen des Möglichen eine besondere Überwachung durch oder veranlaßt diese. Ebenso überwacht die ersuchte Behörde auf Antrag der ersuchenden Behörde Orte, Beförderungsmittel, Waren und [alle Formen der Geldwäsche] (1), die mit Vorgängen in Zusammenhang stehen, die den genannten Zollvorschriften zuwiderlaufen können.

Artikel 9

[Ermittlungsersuchen]

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche Ermittlungen über Vorgänge, die Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften darstellen oder der ersuchenden Behörde als solche erscheinen, durchgeführt oder veranlaßt.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit. Artikel 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Befugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zwecke der laufenden behördlichen Ermittlungen.

(1) Prüfungsvorbehalte der dänischen, der griechischen und der österreichischen Delegation.

Artikel 10

(Dieser Artikel wurde durch Artikel 4 b ersetzt)

Artikel 11

(Zustellung)

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger nach Maßgabe ihrer nationalen Bestimmungen alle die Anwendung dieses Übereinkommens betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigefügt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf eine Übersetzung zu verzichten.

Artikel 12

(Verwendung als Beweismittel)

Feststellungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, beglaubigte Abschriften und sonstige Unterlagen, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in den Artikeln 7 bis 9 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde übermittelt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde, nach Maßgabe des nationalen Rechts, als Beweismittel verwendet werden.

TITEL III

Amtshilfe ohne Antrag

Artikel 13

(Grundsatz)

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten leisten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 ohne deren vorherigen Antrag Amtshilfe.

Artikel 14

(Überwachung)

Sofern es der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen in einem anderen Mitgliedstaat dient, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 8 bezeichnete besondere Überwachung durch oder veranlassen diese.

b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten insbesondere in Form von Berichten und anderen Schriftstücken oder beglaubigten Abschriften davon oder Auszügen daraus alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die im Zusammenhang mit einer geplanten oder begangenen Zuwiderhandlung gegen Zollvorschriften stehen.

Artikel 15

(Spontanauskünfte)

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über geplante oder begangene Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel oder Methoden, die zur Tatbegehung genutzt werden.

Artikel 16

(Verwendung als Beweismittel)

Überwachungsmitteilungen und Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaates eingeholt und in den in den Artikeln 13 bis 15 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaates nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Beweismittel verwendet werden.

TITEL IV (Besondere Formen der Zusammenarbeit)

Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Delegationen (B/DE/EL/NL/A/P/FI/S) hoben hervor, daß der Titel IV für eine effiziente gegenseitige Amtshilfe und eine effiziente Zusammenarbeit im Binnenmarkt wichtig sei. Ihres Erachtens liegt es im gemeinsamen Interesse, daß die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften geändert werden, damit die in Artikel IV vorgesehenen besonderen Formen der Zusammenarbeit eingeführt werden können. Sie betonten, daß es bereits jetzt einen Bedarf für diese Formen der Zusammenarbeit gebe. In diesem Zusammenhang wurde das am 19. Dezember 1988 geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen als Beispiel für ein neuartiges Übereinkommen angeführt, dessen Ratifizierung Änderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften notwendig gemacht hat.

Einige dieser Delegationen erinnerten daran, daß auf nationaler Ebene eine Koordinierung zwischen einzelnen Ministerien (Finanzen/Inneres/Justiz) erforderlich sei.

Diese Delegationen betonten, daß der Titel IV wichtig sei, um eine Unterbrechung der Überwachung von Gütern, die der Ermittlung zollrechtswidriger Operationen abträglich sein könnte, zu vermeiden. Sie bezweifelten, daß durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten eine nahtlose Kontrolle gewährleistet werden könnte.

Andere Delegationen hingegen (DK/GR/IRL/NL/UK) zeigten sich zwar aufgeschlossen für die Argumente zugunsten neuer Formen der Zusammenarbeit, legten jedoch allgemeine Vorbehalte zu Titel IV ein. Einige von ihnen brachten die Möglichkeit zur Sprache, die Anwendung dieser Bestimmungen fakultativ zu gestalten und bilaterale Abkommen zu schließen.

Artikel 17

(Grundsätze) (1)

(1) Nach Maßgabe dieses Titels findet eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zollverwaltungen statt. Diese gewähren sich dabei gegenseitig die notwendige personelle und organisatorische Unterstützung. Ersuchen um Zusammenarbeit sind grundsätzlich in der Form der Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 6 zu stellen.

[In den in diesem Titel näher bezeichneten Fällen können Bedienstete der ersuchenden Behörde [und andere durch sie ermächtigte Personen] (2) mit Zustimmung der ersuchten Behörde auf dem Gebiet des ersuchten Staates tätig werden.] (3)

Die Koordination und Planung der grenzüberschreitenden Operationen obliegt den in Artikel 4 vorgesehenen zentralen Koordinierungsstellen.

(1) Prüfungsvorbehalte der dänischen, der griechischen, der irischen und der italienischen Delegation.

(2) Die Gruppe vereinbarte, die Worte *"und andere durch sie ermächtigte Personen"* in eckige Klammern zu setzen, bis eine Lösung für Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b gefunden worden ist.

(3) Eine Delegation (NL) beantragte, in den betreffenden Artikeln die durch diese Bestimmung gegebene Möglichkeit zu präzisieren.

(2) Eine Tätigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen in folgenden Fällen zulässig:

a) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, Waffen, Munition, Explosivstoffen, [Kulturgütern, gefährlichen und giftigen Abfällen, Nuklearmaterial] [1] oder Stoffen und Anlagen, die zur Herstellung von atomaren, biologischen und/oder chemischen Waffen bestimmt sind [Verbotswaren];

[b] Handel mit Stoffen, die in den Tabellen I und II des "Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen" aufgeführt und zur illegalen Herstellung von Drogen bestimmt sind [Vorläufersubstanzen];] [1]

c) Transfer, Umwandlung, Verheimlichung oder Verschleierung von Eigentum oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar im grenzüberschreitenden illegalen Handel zustande gekommen sind oder in diesem Rahmen verwendet werden;

[d] gewerbsmäßiger grenzüberschreitender illegaler Handel mit abgabepflichtigen Waren unter Umgehung der Abgabenpflicht oder zur Erlangung einer unberechtigten finanziellen staatlichen Geldleistung, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren steht, wenn wegen des Handelsumfangs und des damit verbundenen Abgaben- und Subventionsrisikos die Gefahr erheblicher finanzieller Belastungen für den Haushalt der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten besteht;] [1]

e] sonstiger Handel mit Waren, die nach den gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften verboten sind.

(1) Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, daß der Handel mit einigen der in Absatz 2 genannten Güter unter die EG-Zollbestimmungen fällt (Nuklearmaterial, Kulturgüter, gefährliche und giftige Abfälle, Vorläufersubstanzen).

(3) Die Verpflichtung zu einer der in diesem Titel genannten konkreten Formen der Zusammenarbeit entfällt für die ersuchte Behörde, wenn die angestrebte Art der Ermittlung nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates unzulässig ist. Im umgekehrten Falle kann die ersuchende Behörde es aus dem gleichen Grund ablehnen, die entsprechende Art der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die eine Behörde des ersuchten Mitgliedstaates beantragt, zu leisten.

(4) Falls es nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten notwendig ist, beantragen die beteiligten Behörden die Zustimmung zu den geplanten Ermittlungen bei ihren nationalen Justizbehörden. Soweit die zuständigen Justizbehörden ihre Zustimmung nur unter gewissen Bedingungen und Auflagen erteilen, stellen die beteiligten Behörden sicher, daß diese Bedingungen und Auflagen im Zuge der Ermittlungen beachtet werden.

(5) Wenn Bedienstete eines Mitgliedstaates aufgrund dieses Titels auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig werden, haftet der entsendende Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet der Einsatz stattfindet, dem anderen Mitgliedstaat für den durch die Tätigkeit der Bediensteten dort verursachten Schaden.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der in Satz 1 genannte Schaden verursacht wird, verpflichtet sich, diesen Schaden so zu ersetzen, wie er ihn ersetzen müßte, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. [1]

(6) Der Mitgliedstaat, dessen Bedienstete den Schaden auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(7) Vorbehaltlich der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und außer der Bestimmung des Absatzes 6 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 5 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.] [2]

(1) Dieser Absatz ist gegebenenfalls dahin gehend zu ergänzen, daß die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen einbezogen werden.
(2) Auf Antrag der griechischen Delegation hat der Vorsitz vorgeschlagen, diese beiden Absätze einzufügen (vgl. Schengener Übereinkommen, Artikel 43 Absätze 3 und 4).

Artikel 18

[Nacheile] (1) (2)

(1) Die Bediensteten eines Mitgliedstaates sind befugt, die Verfolgung einer Person, die sie in ihrem Land unmittelbar nach der Begehung oder der Teilnahme an einer Zuwiderhandlung nach Artikel 17 Absatz 2 antreffen, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden fortzusetzen, wenn wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine Kontaktaufnahme mit den Bediensteten des Einreisestaats vor dem Grenzübertritt nicht möglich war oder diese nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.

Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Bediensteten Kontakt mit den zuständigen Behörden des Einreisestaats auf. Diese übernehmen zum frühest möglichen Zeitpunkt die Verfolgung. Auf Ersuchen der nacheilenden Bediensteten halten die örtlich zuständigen Bediensteten die verfolgte Person an, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Wenn die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Bediensteten die Person festhalten, bis die Bediensteten des betreffenden Mitgliedstaates die Identität der Person feststellen oder die Festnahme vornehmen können.

Die nacheilenden Bediensteten dürfen bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Bediensteten bei der festgehaltenen Person lediglich eine Sicherheitsdurchsuchung vornehmen. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände und Waren dürfen die nacheilenden Bediensteten bis zur Übergabe an die örtlich zuständigen Bediensteten einstweilig sicherstellen.

(1) Der Vorsitz schlug vor, daß jeder Mitgliedstaat in einem Anhang zum Übereinkommen die Kategorien von Bediensteten festlegt, die zur Einreise in das Hoheitsgebiet des benachbarten Mitgliedstaats befugt sein werden.
(2) Die Delegationen P/S legten einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel ein.

Nach Festnahme durch die Bediensteten des Einreisestaates wird den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, von dem die Nacheile ausgeht, eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb deren sie ein Ersuchen gleich welcher Form um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung stellen können.

(3) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

a) Die nacheilenden Bediensteten sind an das Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden. Sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

b) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

c) Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist außer im Fall der Notwehr nicht zulässig.

d) Die Bediensteten des fremden Mitgliedstaats nehmen nach Abschluß jeder Nacheile unverzüglich Verbindung mit den örtlich zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig geworden sind, und erstatten Bericht. Auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur ausreichenden Klärung der Umstände ihres Vorgehens bereitzuhalten, unabhängig davon, ob die verfolgte Person festgenommen werden konnte. Die Behörden des Mitgliedstaates, aus dessen Hoheitsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Nacheile stattfand, die nachträglichen Ermittlungen nach dem Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, einschließlich gerichtlicher Verfahren.

(4) Die Behörden des ersuchten Mitgliedstaates können jederzeit die Einstellung der Nacheile verlangen.

Artikel 19

(Grenzüberschreitende Observation) [1]

(1) Observieren die Bediensteten eines Mitgliedstaates eine Person, die im Verdacht steht, eine Zuwiderhandlung nach Artikel 17 Absatz 2 zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder daran beteiligt zu sein, so sind sie befugt, die Observation nach Zustimmung durch die zuständige Behörde auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates fortzusetzen. Die Zustimmung kann jederzeit mit Auflagen verbunden werden. Zielobjekte der Observation können auch Waren und Gegenstände der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b bis d bezeichneten Art sein, um deren Transportweg oder Empfänger festzustellen.

Auf Verlangen ist die Observation an die Bediensteten des Mitgliedstaates zu übergeben, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgeführt wird.

(2) Kann aus besonders dringenden Gründen eine vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaates nicht beantragt werden, so dürfen die Bediensteten die Observation über die Grenze hinweg unter der Voraussetzung fortsetzen, daß sie spätestens beim Grenzübertritt Kontakt mit den zuständigen Behörden des Einreisestaates aufnehmen.

(3) Die grenzüberschreitende Observation ist nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

a) Die observierenden Bediensteten sind an das Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden. Sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

b) Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 führen die Bediensteten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, daß die Zustimmung zur Observation durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.

[1] Eine Delegation (E) meinte, daß der Begriff *"Observation"* definiert werden müßte. Sie wird einen Text vorschlagen.

c) Die observierenden Bediensteten dürfen die zu observierende Person nicht anhalten oder festnehmen.

d) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

e) Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat, Bericht zu erstatten; das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten an Amtsstelle kann ergänzend gefordert werden.

f) Die observierenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen, [es sei denn, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation erfolgt, hätten ausdrücklich das Gegenteil beschlossen] [1]; der Gebrauch ist außer im Fall der Notwehr nicht zulässig.

g) Die Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfand, die nachträglichen Ermittlungen nach dem Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, einschließlich gerichtlicher Verfahren.

(4) Die Behörden des ersuchten Mitgliedstaates können jederzeit die Einstellung der Observation gemäß den Absätzen 1 und 2 beschließen.

[1] Zu diesem Satzabschnitt könnte eine Erklärung der Mitgliedstaaten, die einen solchen gegenteiligen Beschluß fassen wollen, vorgesehen werden.

Artikel 20

(Kontrollierte Lieferung) [1]

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften die Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union oder die kontrollierte Durchfuhr von Waren, bei denen vermutet wird, daß es sich um Verbotswaren im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe a handelt, gestatten, wenn nach Ansicht der ersuchten Behörden auf diese Weise die Haupttäter einer Zuwiderhandlung oder die Verteilerwege für eine Verbotsware besser ermittelt werden können. Verbotswaren, deren kontrollierte Lieferung vereinbart wird, können nach Absprache zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, daß sie unangetastet bleiben, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Wenn von der Ware ein besonderes Risiko für die am Transport beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit ausgeht, ist die kontrollierte Lieferung untersagt.

(2) Die ersuchte Behörde übernimmt die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Sie stellt im weiteren Verlauf des Transportes dessen ständige Überwachung in der Form sicher, daß sie zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täter und die Verbotswaren hat.

(3) Kommt es nach Abschluß der kontrollierten Lieferung zur Festnahme eines Täters oder Teilnehmers, werden die etwaigen gerichtlichen Verfahren von den zuständigen Behörden des Festnahmeortes durchgeführt.] [2]

(1) Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation. Vorbehalt der niederländischen Delegation zwecks parlamentarischer Prüfung.
(2) Prüfungsvorbehalt der griechischen und der österreichischen Delegation.

Artikel 21

(Verdeckte Ermittlungen) [1]

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde

a) Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates unter einer ihnen verliehenen veränderten Identität (verdeckten Ermittlern) oder

b) Personen, die, ohne der ersuchenden Behörde oder einer anderen Ermittlungsbehörde anzugehören, bereit sind, diese bei der Aufklärung von geplanten oder begangenen Zuwiderhandlungen zu unterstützen (Vertrauenspersonen)

den Einsatz auf dem Gebiet des ersuchten Mitgliedstaates gestatten. Die ersuchende Behörde stellt den Antrag nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplanten Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die unter den Buchstaben a und b genannten Bediensteten und Personen sind im Rahmen ihres Auftrages nur befugt, Informationen zu sammeln und Kontakte zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen. [2]

(2) Die Ermittlungen im ersuchten Mitgliedstaat beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze. Die Vorbereitung und Leitung der Einsätze erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden des ersuchten und ersuchenden Mitgliedstaates. Die ersuchte Behörde entscheidet letztlich über Zulässigkeit, Art, Umfang und Dauer der Ermittlungsmaßnahmen.

(1) Die italienische und die britische Delegation sprachen sich für diesen Artikel aus, behielten sich jedoch ihre endgültige Stellungnahme vor, bis die Stellungnahmen anderer Ministerien vorliegen.
Die niederländische Delegation legte einen parlamentarischen Prüfungsvorbehalt ein.
(2) Die "Kontakte zu Tatverdächtigen" könnten in einer Erklärung genauer umrissen werden.

(3) Die Bedingungen, unter denen die verdeckte Ermittlung stattzufinden hat, werden von der ersuchten Behörde entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde von diesen Bedingungen.

(4) Die ersuchte Behörde leistet die notwendige personelle und technische Unterstützung. Von der ersuchten Behörde werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die in Absatz 1 genannten Personen während ihres Einsatzes im ersuchten Mitgliedstaat zu schützen. Sie gestattet den Bediensteten, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen haben, an dem Einsatz im ersuchten Mitgliedstaat teilzunehmen.

Artikel 22

(Besondere gemeinsame Ermittlungsgruppen)

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Behörden mehrerer Mitgliedstaaten eine besondere gemeinsame Ermittlungsgruppe mit Sitz in einem Mitgliedstaat bilden, die sich aus Bediensteten zusammensetzt, die auf die betreffenden Bereiche spezialisiert sind.

Die besondere gemeinsame Ermittlungsgruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung schwieriger und aufwendiger Ermittlungen zur Aufklärung von konkreten Zuwiderhandlungen, die eine gleichzeitige und abgestimmte Vorgehensweise in den beteiligten Mitgliedstaaten erfordert;

- Koordinierung gemeinsamer Aktionen, um bestimmte Arten von Zuwiderhandlungen zu verhindern und aufzudecken und Informationen über die beteiligten Personen, ihr Umfeld und ihre Vorgehensweisen zu gewinnen.

(2) Die besonderen gemeinsamen Ermittlungsgruppen arbeiten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

a) Ihre Einrichtung erfolgt nur für einen bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum;

b) die Leitung übernimmt ein Bediensteter aus dem Mitgliedstaat, in dem die Gruppe eingesetzt werden soll;

c) die teilnehmenden Bediensteten sind an das Recht des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgen soll, gebunden;

d) die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet für die daran beteiligten Bediensteten keine Eingriffsbefugnisse auf dem Gebiet eines fremden Mitgliedstaates;

e) der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für deren Einsatz.

TITEL V [1]

Automatisierter Datenaustausch

[1] Die Gruppe schlug vor, den Titel V zu streichen. Die deutsche Delegation legte einen Prüfungsvorbehalt ein.
Der Vorsitz erinnerte die Gruppe in diesem Zusammenhang an folgendes:
- Am 24. Juli 1995 haben der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr angenommen (Dok. 12003/4/94 ECO 281 CODEC 92 REV 4 + COR 1);
- am 26. Juli 1995 ist das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des EUV über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich unterzeichnet worden (Dok. 7256/2/95 ENFOCUSTOM 16 REV 2 + COR 1 (s) + COR 2 (s) + COR 3 (d) + REV 3 (dk) + REV 4 (fi).

TITEL VI [1]

Datenschutz für den nichtautomatisierten Datenaustausch

Artikel 25

(Konventioneller Datenschutz)

(1) Soweit aufgrund der Titel II und III personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Eine Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Empfänger ist nur zu dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck zulässig. Die Daten dürfen nur an die insoweit zuständigen Behörden und Gerichte übermittelt werden.

b) Die Behörde des Mitgliedstaates, die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und Aktualität. Zeigt sich, daß unrichtige Daten oder Daten übermittelt worden sind, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, wird die Empfangsbehörde darüber unverzüglich informiert. Sie ist gehalten, diese Daten zu berichtigen oder sie zu löschen. Stellt die Person, deren Daten übermittelt wurden (Betroffener), fest, daß die übermittelten Daten unrichtig sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, hat sie das Recht auf Berichtigung oder Löschung.

c) Die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Daten werden von den beteiligten Behörden vermerkt.

[1] Die dänische und die britische Delegation behielten sich ihre Stellungnahme vor.

d) Dem Betroffenen ist auf Antrag durch die übermittelnde und die empfangende Behörde über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse daran, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person übermittelten Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Vor der Entscheidung über die Auskunftserteilung ist der übermittelnden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

e) Die Mitgliedstaaten haften nach Maßgabe ihrer eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren für Schäden, die einer Person durch die Verwendung übermittelter Daten in dem betreffenden Mitgliedstaat entstehen. Das gilt auch, wenn der Schaden durch die Übermittlung unrichtiger Daten oder dadurch verursacht wurde, daß die übermittelnde Behörde im Widerspruch zu diesem Übereinkommen übermittelt hat.

f) Die übermittelten Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit der Übermittlung verfolgten Zielsetzung notwendig ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung ist von dem betreffenden Mitgliedstaat zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

g) Die Daten genießen auf jeden Fall mindestens den Schutz, den der empfangende Mitgliedstaat Daten gleicher Art gewährt.

h) Soweit die Daten nicht automatisiert, sondern auf sonstige Weise verarbeitet werden, hat jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat kann der in Artikel 17 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich genannten nationalen Aufsichtsbehörde diese Kontrollaufgaben übertragen.

(2) Werden die übermittelten Daten von der übermittelnden Behörde oder der empfangenden Behörde automatisiert verarbeitet, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Titel VIII und IX des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.

Titel VI a [1]

Artikel 26 a

(Auslegung des Übereinkommens)

(1) Streitigkeiten der Hohen Vertragsparteien untereinander oder mit der Kommission über die Anwendung dieses Übereinkommens sind im Rat mit dem Ziel der Beilegung zu erörtern. Wird im Rat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags keine Einigung erzielt, kann der Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens.

Wird einem Gericht eines Mitgliedstaates in einem vor ihm anhängigen Streitverfahren eine Frage über die Auslegung dieses Übereinkommens gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seiner Entscheidung für erforderlich, kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei dem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt, dessen Entscheidung selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

(3) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union gelten auch für die vor diesem Gericht anhängigen Verfahren nach diesem Übereinkommen.

(1) Dieser Titel wird von der Gruppe erneut geprüft.

TITEL VII [1] [2]

Durchführung und Schlußbestimmungen

Artikel 28

(Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung)

(1) Dieses Übereinkommen verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung ihres Staates oder andere wesentliche Interessen und Rechte desselben, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, zu beeinträchtigen. [3] In diesen Fällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise verweigert oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

(1) Titel VII wird von der Gruppe erneut geprüft.

(2) Der Vertreter der Kommission schlug vor, in Titel VII folgenden Artikel einzufügen, dessen Wortlaut zum Teil vom Wortlaut der Artikel 3, 17 und 51 der Verordnung "Gegenseitige Amtshilfe" (Dok. 4324/95 UD 10 AGRI 9) hergeleitet wird:

"Unbeschadet der Anwendung der strafprozeßrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Vorschriften über das Ermittlungsgeheimnis, in den Mitgliedstaaten übermitteln die Zollverwaltungen der Kommission im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1

- die Auskünfte über die Anwendung der gemeinschaftlichen Zollregelung, die diese Behörden einholen, oder zumindest
- die wesentlichen Elemente der Akten, die die Unterbindung betrügerischer Praktiken erlauben.

In diesem Rahmen, und sofern dies nicht bereits im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, arbeitet die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse mit den Zollverwaltungen weiterhin zusammen, indem sie ihnen insbesondere sämtliche für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 1 zweckdienlichen Informationen, über die sie verfügt, übermittelt." (siehe Dok. 7851/95 ENFOCUSTOM 22)

(3) Vorbehalt der dänischen Delegation.

Artikel 27

(Vorbehalte)

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 28

(Inkrafttreten)

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Am Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wird das Übereinkommen der Mitgliedstaaten über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 7. September 1967 aufgehoben.

Bezugnahmen auf das Übereinkommen vom 7. September 1967 gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Übereinkommen.

Artikel 29

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Zeitraums von (vier) Monaten nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 30

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen zu dem Übereinkommen vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer übermittelt, der ihn dem Rat und der Kommission mitteilt.

(2) Die Änderungen werden vom Rat beschlossen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Änderungen treten gemäß Artikel 27 Absatz 3 in Kraft.

Artikel 31

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, den Beginn der Anwendung, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

GESCHEHEN zu ..... am ..... in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.